



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 3

Memmingen, 02. Februar 2018

60. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
31.01.2018	Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016	Seite 8
31.01.2018	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige und eines Wohngebäudes mit Tagespflegeeinrichtung in Memmingen auf den Grundstücken Wielandstrasse 5 und 7, Flur-Nr. 2646/0, 2646/1, Gemarkung Memmingen	Seite 11
31.01.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Aufforderung zur Bewerbung bzw. Benennung von Vorschlägen für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2018	Seite 14

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2016
der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahres-
abschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

1. Der Rechnungsabschluss der Stadtwerke Memmingen zum 31.12.2016 wird in der erstellten und geprüften Form anerkannt und festgestellt.
2. Der Handelsbilanzgewinn 2016 in Höhe von 3.256.668,39 € wird wie folgt verwendet:
1.628.334,19 € werden als Bruttoausschüttung dem städtischen Haushalt zugeführt.
Der Restbetrag in Höhe von 1.628.334,20 € ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2016 mit Datum vom 08. August 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen, Memmingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v § 53 Abs 1 Nr. 2HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen in der Zeit

vom 12. Februar bis einschließlich 23. Februar 2018

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17 im Sekretariat der Werksleitung während den allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (Bayerische Rechtssammlung 2023-7-I, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 54 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286).

Memmingen, 31. Januar 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer
Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige und eines Wohngebäudes mit
Tagespflegeeinrichtung in Memmingen auf den Grundstücken Wielandstrasse 5 und 7,
Flur-Nr. 2646/0, 2646/1, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 31.01.2018 die Baugenehmigung zum Neubau einer Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige und eines Wohngebäudes mit Tagespflegeeinrichtung in Memmingen auf dem Grundstück Wielandstrasse 5 und 7, Flur-Nr. 2646/0, 2646/1, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0253/17
Bauvorhaben: Neubau einer Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige und eines Wohngebäudes mit Tagespflegeeinrichtung in Memmingen
Baugrundstück: Wielandstrasse 5 und 7, Flur-Nr. 2646/0, 2646/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

I. Baugenehmigung

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Befreiung vom Bebauungsplan für das Plangebiet 6 und nachstehender Abweichung von einer bauordnungsrechtlichen Anforderung sowie nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 26.09.2017 mit Antrag auf Erteilung einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB), Antrag auf bauaufsichtliche Brandschutzprüfung (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO) mit Antrag auf Zulassung einer Abweichung,
- 2) Baubeschreibung vom 26.09.2017,

- 3) Plan 1: Ansicht Westen, Ansicht Osten, Ansicht Süden Mehrfamilienhaus, Ansicht Norden Mehrfamilienhaus, Ansicht Norden Pflege-Wohngemeinschaft, Ansicht Süden Pflege-Wohngemeinschaft, jeweils M 1:200, Lageplan mit Außenanlagen M 1:500, Detail NordWest Attika M 1:50, Lageplan mit Abstandsflächen M 1:250, amtlicher Lageplan mit Planeintrag M 1:1000, mit aktualisierter Lage nördlicher Baukörper Tagespflege/Wohnen eingegangen am 06.12.2017,
- 4) Plan 2: Grundrisse 2. Obergeschoss Tagespflege/Wohnen, 1. Obergeschoss Tagespflege/Wohnen, Erdgeschoss Tagespflege/Wohnen, Grundrisse Erdgeschoss Pflege-WG, 1. Obergeschoss Pflege-WG, Schnitt A-A, Grundriss Kellergeschoss Tagespflege/Wohnen, Grundriss Kellergeschoss Pflege-WG, eingegangen am 27.09.2017, jeweils M 1:100,
- 5) Brandschutznachweis vom 14.12.2017, Projektnummer 11017, Ersteller Haug Ingenieurbüro, Herr Dipl.-Ing. (FH) BDB Herbert Haug, eingegangen am 27.12.2017,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 31.01.2018 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 31. Januar 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die
Aufforderung zur Bewerbung bzw. Benennung von Vorschlägen für die
Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2018

Vom 31. Januar 2018

In diesem Jahr sind von der Stadt Memmingen wieder die Vorschlagslisten für die alle 5 Jahre beim Amtsgericht Memmingen stattfindende **Schöffen- bzw. Jugendschöffenwahl** aufzustellen.

Aus der Stadt Memmingen müssen **26** Bürgerinnen und Bürger für die Wahl der Schöffen und **16** Bürgerinnen und Bürger für die Wahl der Jugendschöffen vorgeschlagen werden.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts bzw. bei den jeweiligen Jugendkammern (Jugendschöffen) und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Ehrenamt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Dieses Amt kann nur von deutschen Staatsangehörigen ausgeübt werden, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und am 1. Januar 2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Sich bewerben oder vorgeschlagen werden können nur Bürgerinnen und Bürger, die in der Stadt Memmingen wohnen.

Interessenten werden gebeten, sich **bis spätestens 23. März 2018** bei den nachfolgend genannten Stellen schriftlich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu bewerben.

Folgende Angaben werden benötigt: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adresse, Zeiten früherer Schöffentätigkeiten. Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein; entsprechend ergänzende Angaben sind erforderlich.

Folgende Ämter der Stadt Memmingen sind zuständige Ansprechpartner und erteilen bei Bedarf nähere Auskünfte:

- für das **Ehrenamt des Schöffen:**

Einwohnermelde- und Passamt,
Verwaltungsgebäude Großzunft, Zimmer 1 und 5,
Marktplatz 4, 87700 Memmingen,
Tel: 08331 / 850 - 325

- für das **Ehrenamt des Jugendschöffen:**

Stadtjugendamt,
Mewo-Gebäude, II. Stock, Zimmer 202,
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen,
Tel: 08331 / 850 - 400 /- 411

Memmingen, 31. Januar 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister